

# FAQ für Erhebungsbeauftragte

## Häufig gestellte Fragen von Erhebungsbeauftragten (FAQ)

### 1. Werde ich als EB Bediensteter der Stadt Böblingen?

Nein, Sie üben als EB eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die lediglich eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, eine Anstellung bei der Stadt ist damit nicht verbunden.

### 2. Wer kann EB werden?

Sie müssen als EB Beauftragte zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 volljährig sein, zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet sein, einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen können, telefonisch und möglichst per E-Mail erreichbar sein und über gute Deutschkenntnisse verfügen (Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil). Ggf. benötigen Sie ein Führungszeugnis.

### 3. Wieviel Interviews sind zu führen?

Wir gehen von einem Durchschnitt von 100 Ansprechpersonen aus; Das können ca. 30 Adressen sein oder ein Teil einer Großanschrift (z.B. Hochhaus)

### 4. Wie groß ist der zeitliche Aufwand?

Unter Einbezug der Zeit für die Anfahrtswege und einem Nachfassen gehen wir gegenwärtig von einem Aufwand von ca. 55 Stunden aus. Dieser kann im Einzelfall differieren.

### 5. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für EB?

Der Betrag hängt vom „Erfolg“ ab; Wir gehen von einem möglichen Betrag von ca. 800, -- EUR aus.

### 6. Werden Auslagen erstattet?

Die Auslagen werden pauschal über einen pauschalen Sockelbetrag beglichen. Hier sind die Schulungsteilnahme, Fahrtkosten und Telefonkosten beinhaltet.

### 7. Wie werden die Aufwandsentschädigungen ausbezahlt?

Die Aufwandsentschädigungen können monatlich abgerechnet werden oder am Schluss der Erhebung des einzelnen EB.

### 8. Zählt die Aufwandsentschädigung zu den steuerpflichtigen Einnahmen?

Nein – die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte nach § 20 Abs.3 Satz 2 Zensusgesetz 2022 unterliegt nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz. Im Gegensatz zum Zensusgesetz 2011 wird nicht mehr auf § 3 Nr. 12 EStG verwiesen. Dies hat den Hintergrund, dass nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, nicht ohne weiteres in voller Höhe als steuerfrei anerkannt würden. Steuern können hier fällig werden, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Als anzuerkennende steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)

ist in R 3.12 Absatz 3 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) ein Pauschalbetrag von maximal 200 Euro monatlich vorgesehen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum ZensG 2022 haben sich auf Initiative der Bundesländer Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Vermittlungsausschusses darauf geeinigt, eine Steuerbefreiung in vollem Umfang einzuführen und eine von § 3 Nr. 12 EStG losgelöste Sonderregelung zu treffen.“

9. Werden die Aufwandsentschädigungen auf staatliche Leistungen wie Rente, Hartz IV, Sozialhilfe etc. ganz oder teilweise angerechnet?

Die Auswirkung der für die ehrenamtliche Tätigkeit als EB beim Zensus gezahlte Aufwandsentschädigung auf die **Rentenzahlung** hängt davon ab, welcher Art die Rentenzahlung im Einzelfall ist. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Renten (z. B. vorgezogene Altersrente bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente etc.) kann von unserer Seite keine vollumfängliche oder abschließende Beurteilung erfolgen. Nachfragen hierzu sollten bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern gestellt werden. Für die Regelaltersrente gilt: Wenn das Renteneintrittsalter erreicht ist und eine Altersrente bereits gezahlt wird, so ist jeder Hinzuverdienst grundsätzlich unerheblich für die Höhe der Rente. Die an ehrenamtlich eingesetzte Rentner gezahlte Aufwandsentschädigung hat daher keine negative Auswirkung auf die Rentenzahlung.

Die Aufwandsentschädigung ist – auch ggf. teilweise- bei der Bemessung von **Sozialleistungen** zu berücksichtigen. Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigungen ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalten werden kann, ist im Einzelnen bei der zuständigen Leistungsstelle zu erfragen.

10. Gibt es wegen der Corona-Pandemie ein Hygiene-Konzept für die EB?

Die Erhebungsstelle Zensus hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Je nach Entwicklung der Situation werden Befragungsform und Modalitäten weiter angepasst, um auf Vorgaben durch das Statistische Landesamt einzugehen.

11. Findet der Zensus auch bei wieder steigenden COVID Erkrankungen statt?

Ja. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die Befragungen wie geplant durchgeführt. Derzeit ist noch keine abschließende Entscheidung über die Form gefallen.

12. Wo werden die EB eingesetzt?

Jedem EB wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Die EB sollen die Befragungen nicht direkt wohnortnah durchführen.

13. Besteht eine Unfallversicherung?

Die Erhebungsbeauftragten sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a i.V.m. § 8 Abs.1 und 2 SGB VII). Vom Versicherungsschutz umfasst sind sämtliche Tätigkeiten, die in einem sachlichen

Zusammenhang mit der verpflichteten Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r stehen sowie die Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück nach Hause (Wegeunfälle).

14. Besteht eine Haftpflichtversicherung?

Die EB sind über ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Tätigkeit für den Zensus 2022 haftpflichtversichert.

15. Benötigen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Nebentätigkeits-Genehmigung?

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist keine Nebentätigkeit, die Tätigkeit ist aber vor der Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

16. Was ist mit den Haushalten, die nicht auf die Interviewanfrage reagieren bzw. ablehnen?

Die Haushalte haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme. Sollten die Haushalte sich nicht melden, würden Sie nochmals nachfassen müssen. Danach würde der Vorgang an die Erhebungsstelle gehen und diese würde verschiedene Mahnstufen einleiten.

17. Sind die Schreiben an die Haushalte zur Terminvereinbarung vorgegeben (Vorlage) oder müssen diese selbst erstellt werden?

Die Schreiben sind vorgegeben und Sie würden nur Ihre Kontaktdaten und Terminvorschläge ergänzen.

18. Müssen diese Briefe alle einzeln in die Briefkästen eingeworfen werden oder können diese per Post versendet werden, bzw. würden Portokosten in irgendeiner Form als Aufwendungen übernommen werden?

Basis der Befragung ist eine Vorabbegehung Ihres Bezirks, um festzustellen, ob die Adressen existieren. Dabei würden Sie das Schreiben/Karte einwerfen.

19. Wann existieren Interessenskonflikte?

Die Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Eignung der Bewerber:innen zum EB zu prüfen. Die Prüfung erfolgt aufgrund nachweisbarer Tatsachen, auf deren Basis dann eine Prognose über die Eignung als Erhebungsbeauftragter vorzunehmen ist. Wenn sich hierbei Anhaltspunkte ergeben, dass diese die bei der Befragung gewonnenen Erkenntnisse für sachfremde Zwecke nutzen könnten, dürfen sie nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Wichtiger Anhaltspunkt für die Eignung ist die ansonsten ausgeübte berufliche Tätigkeit.

Anlass zur Besorgnis, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden können, besteht dann, wenn diese Gefahr aufgrund objektiver Umstände konkret vorliegt. Eine berufliche Tätigkeit gibt dann hierzu Anlass, wenn im Hinblick auf die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben eine Interessenkollision nicht auszuschließen ist. Solche Interessenkonflikte können insbesondere bei Tätigkeiten in den Bereichen der Eingriffsverwaltung sowie bei Genehmigungs- und Leistungsbehörden auftreten. Die genannten Bereiche bzw. Behörden: Steuerverwaltung, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bußgeldstelle, Jugendamt, Bau- und Sozialamt, polizeilicher Vollzugsdienst sowie Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte gehören zu den

sensiblen Verwaltungsbereichen bzw. Verwaltungsbehörden, bei denen Interessenkonflikte auftreten können.

Der Ausschluss von Personen aus den genannten Tätigkeitsbereiche, hat nicht nur rein unverbindlichen Empfehlungscharakter, sondern dient dazu, die Vorgaben des § 14 BStatG einzuhalten. Die Zulassung von Bewerber:innen aus diesen Verwaltungsbereichen ist nur dann vertretbar, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Interessenkollision ausschließen. Da die Prognose auf Grundlage einer funktionalen Betrachtungsweise vorgenommen wird, sind nur diejenigen Angehörigen aus sensiblen Bereichen ausgeschlossen, durch deren Tätigkeitsbereich ein Interessenkonflikt indiziert ist (vgl. Dorer/Mainusch/Tubies, Kommentar zum BStatG, § 14, Rn. 10). So kann ggf. ausnahmsweise ein Beschäftigter aus der Finanzverwaltung in Frage kommen, wenn zu seinen Tätigkeitsbereichen keine steuerlichen Veranlagungen gehören, sondern z. B. ausschließlich allgemeine Verwaltungsaufgaben wie Personalsachbearbeitung.

EB-Bewerber:innen aus den sensiblen Verwaltungsbereichen, welche aus einem anderen Bezirk stammen, sind auch auszuschließen.